



**DIE BUNDESMINISTERIN  
für Jugend und Familie  
DR. SONJA MOSER**

GZ 170 0502/11-Pr.2/95

A-1010 Wien, Franz-Josefs Kai 51/8

Telefon : (01) 534 75 - 0  
Fax : (01) 534 75 - 303

10. April 1995

An den Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

**XIX.GP-NR  
581/AB  
1995-04-13**

zu

614/J

Die Abgeordnete Maria Schaffenrath, Partnerinnen und Partner haben am 21. Februar 1995 eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 614/J betreffend die Einführung eines Selbstbehalts bei Schulbüchern an mich gerichtet, die lautet:

1. Welche Ersparnis erwarten Sie sich durch den zehnprozentigen Selbstbehalt bei Schulbüchern nach Abzug aller Verwaltungskosten? Auf welche Berechnungen stützt sich Ihre Erwartung? Sind diese Berechnungen öffentlich zugänglich?
2. Wieviele Jahre soll der geplante zehnprozentige Selbstbehalt für Schulbücher eingehoben werden, bevor diese Maßnahme durch eine wirklich sinnvolle Neuregelung der Schulbuchaktion ersetzt wird?
3. Welche Mitspracherechte bei der Anschaffung der Schulbücher, für die ein zehnprozentiger Anteil bezahlt werden soll, werden den Eltern bzw. in höheren Schulstufen den Schülerinnen und Schülern eingeräumt?
4. Welche Konsequenzen ergeben sich für Schüler und Schülerinnen, deren Eltern es verabsäumen, den geplanten Selbstbehalt für Schulbücher einzuzahlen? Welche Konsequenzen ergeben sich für Schüler und Schülerinnen, deren Eltern sich weigern, den geplanten Selbstbehalt für Schulbücher einzubezahlen? Ziehen Sie eine der folgenden Maßnahmen in Erwägung:

- 2 -

- a) die Schüler bekommen keine Schulbücher und müssen ohne diese dem Unterricht folgen
  - b) die Schüler werden vom Schulbesuch suspendiert
  - c) die Eltern werden auf dem Rechtswege (vielleicht durch Androhung einer Exekution) dazu gezwungen, den Selbstbehalt von beispielsweise ÖS 49,-- (Volksschule) zu bezahlen?
  - d) andere Maßnahmen?
5. Welche Regelung wurde gefunden, wenn Eltern für ihre Kinder den Selbstbehalt zwar einbezahlt haben, die Kinder jedoch durch Nichtbestehen der Nachprüfung(en) zum Wiederholen der Schultufe gezwungen werden?
6. Wer bezahlt den Selbstbehalt von Schulbüchern, die für Freigegenstände angeschafft werden? Nach welchem Regulativ wird sichergestellt, daß nur jene Eltern an den Selbstbehaltskosten für Schulbücher für Freigegenstände beteiligt werden, deren Kinder diese Freigegenstände auch tatsächlich besuchen?
7. Müssen die Eltern jener Kinder, die vom konfessionellen Religionsunterricht abgemeldet sind bzw. sich abmelden wollen, den vollen Selbstbehalt zahlen (d.h. berechnet von den Schulbuchkosten inklusive der Kosten der Bücher für den Religionsunterricht), oder ist es gestattet, den 10 % Anteil der Kosten für Religionsbücher von dem einzuzahlenden in Abzug zu bringen?

Hiezu beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Die Ersparnisse durch den 10 %igen Selbstbehalt werden ca. 120 Mio. S ausmachen und durch keine zusätzlichen Verwaltungskosten belastet sein. Die Berechnung der 10 %igen Ersparnisse ergibt sich aus dem zu erwartenden Aufwand für die Schulbuchaktion im Kalenderjahr 1995 in Höhe von ca. 1.200 Mio. S.

- 3 -

Zu 2:

Es wurde ein "Arbeitskreis Schulbuchaktion" konstituiert, der eine Neuregelung der Schulbuchaktion einleiten soll; Veränderungen an der Schulbuchaktion machen eine Vorlaufzeit von ca. 18 Monaten notwendig.

Zu 3:

Das Mitspracherecht bei der Anschaffung der Schulbücher für Eltern und Schülern ist im Schulunterrichtsgesetz geregelt und fällt daher nicht unter meine Zuständigkeit.

Zu 4:

Der Selbstbehalt ist vor Übernahme der Schulbücher zu bezahlen. Finanziell bedürftigen Schülern kann die Bezahlung des Selbstbehaltes erspart bleiben, wenn sie sich die notwendigen Schulbücher in gebrauchtem Zustand beschaffen (z.B. von älteren Geschwistern).

Die schulischen Konsequenzen für Schüler, die ein notwendiges Schulbuch im Unterricht nicht haben, fällt nicht unter meine Zuständigkeit. Ich möchte nur auf eine Bestimmung des Schulunterrichtsgesetzes verweisen, nach der die Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten.

Zu 5 u. 6:

Der Selbstbehalt wird im Bereich der 1. - 8. Schulstufe pauschal mit 10 % des Höchstbetrages für die maßgebliche Schulform, unabhängig in welcher Schulstufe der Schüler sich befindet, einge-

- 4 -

hoben, wenn der Schüler die notwendigen Schulbücher seiner Schulstufe aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Anspruch nimmt.

Der Selbstbehalt für Schulbücher ab der 9. Schulstufe ist natürlich nur für jene Schulbücher zu bezahlen, die aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen unentgeltlich in Anspruch genommen werden. Im Fall einer Nachprüfung oder des unterschiedlichen Schulbuchbedarfs für Freizeitgegenstände ist der Selbstbehalt erst dann, mittels eines möglicherweise zweiten PSK-Erlagscheines zu bezahlen, wenn feststeht, welche Schulbücher tatsächlich benötigt werden.

Zu 7:

Der mögliche Selbstbehalt im Bereich der 1. - 8. Schulstufe wird 10 % des Höchstbetrages der maßgeblichen Schulform mit oder ohne Zuschlag für die Kosten der Religionsbücher betragen.

Ab der 9. Schulstufe ist der Selbstbehalt nur für jene Schulbücher zu bezahlen, die aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen unentgeltlich in Anspruch genommen werden.



(Dr. Sonja Moser)